

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ARNSBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 04.05.2021, 14:00 Uhr,  
im Amtsgericht 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

das im Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 7133 eingetragene  
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1:

55/1000 (fünfundfünfzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 31, Flurstück 1091, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 16, groß 30 a 07 qm  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss rechts, Nr. 16 des Aufteilungsplanes, mit Keller im Erdgeschoss und dem Sondernutzungsrecht an einem Einstellplatz in der Tiefgarage des Kellergeschosses, sämtlich Nr. 16 des Aufteilungsplanes.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 7118-7132, 7134-7137) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.  
Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder im Fall der Weiterveräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat.  
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Januar 1983 Bezug genommen.

Eingetragen am 02. September 1983.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss einer im Jahr 1981 fertiggestellten 6-geschossigen Wohnanlage mit insgesamt 20 Eigentumswohnungen. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt ca. 113 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist aufgeteilt in Windfang, Abstellraum, WC, Küche, Wohn-/Esszimmer mit nach Süd-Osten ausgerichteter Loggia, Flur, Schlafzimmer, Bad und zwei Kinderzimmer. Das gemeinschaftliche Eigentum ist in einem normalen Unterhaltungszustand, die Wohnung selbst ist stark nikotinbelastet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 21.01.2021

Vernholz  
Rechtspflegerin

